



# RHEINISCHER SCHÜTZENBUND e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.  
Fachverband für Sportschießen in den Landessportbünden

**Kreis 082 – Rhein-Erft**

## Zahlung des Startgeldes durch Einzugsermächtigung

Wie bereits in den letzten Jahren und auch immer wieder auf der Jahreshauptversammlung mitgeteilt, ist es für die Vereine, als auch für den Vorstand des Kreises, eine Erleichterung, wenn für die Zahlung des Startgeldes der Kreismeisterschaften eine Einzugsermächtigung erteilt würde. Für Sie besteht kein Risiko, da der Abbuchung binnen 6 Wochen widersprochen werden kann; im Übrigen kann die erteilte Einzugsermächtigung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kreisvorstand widerrufen werden.

Die meisten Vereine haben dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 in Leichlingen bereits eine Einzugsermächtigung erteilt.

Bis auf wenige Vereine haben bereits die Vereine des Kreises 082 eine Einzugsermächtigung erteilt. Sollte Ihr Verein noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird um wohlwollende Prüfung und Rückgabe des unteren Teils gebeten. Die Rückgabe sollte bis spätestens **zum Meldeschluss** erfolgt sein. Dann wird das Startgeld für die Kreismeisterschaften bereits per Lastschrift eingezogen.

Durch die Erteilung der Einzugsermächtigung für das Startgeld erfolgt die Zahlung des fälligen Startgeldes immer rechtzeitig, auch wenn die Abbuchung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

– Der Kreisvorstand –

✂

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Der Verein

Vereinsnummer: \_\_\_\_\_

erteilt dem Kreis 082 – Rhein-Erft im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 hiermit widerruflich die Ermächtigung die fälligen Startgelder für die Kreismeisterschaften von folgendem Konto per Lastschrift abzubuchen:

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

Diese Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vereinsvorstandes